

# **BVGer D-1499/2014 vom 3. Dezember 2014**

Bundesverwaltungsgericht, 2014-12-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-1499\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1499_2014)

FR: TAF D-1499/2014 du 3 décembre 2014

IT: TAF D-1499/2014 del 3 dicembre 2014

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert, weshalb auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten ist (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG).

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den

frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in einem jüngeren Entscheid dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.2 und 2.3).

### **E. 4.1**

Das BFM stellte in seiner angefochtenen Verfügung vorab fest, gemäss seinen Kenntnissen handle es sich bei der UDJ um eine der Parlamentsparteien Äthiopiens und nicht - wie die Beschwerdeführerin habe den Anschein erwecken wollen - um eine illegale Partei. Anlässlich der Anhörung vom 11. Februar 2014 bemerkte die Beschwerdeführerin zwar einmal, die UDJ sei eine "inoffizielle, illegale Partei" (vgl. Vorakten A12 S. 4). Im späteren Verlauf derselben Anhörung präzisierte sie jedoch ihre diesbezüglichen Aussagen dahingehend, die UDJ sei anfänglich eine erlaubte Partei gewesen, doch habe sie keine Erlaubnis gehabt, Demonstrationen oder Versammlungen durchzuführen, und deren politische Tätigkeiten seien als terroristische Aktivitäten angesehen worden (vgl. A12 S. 5 und 12). Diese Darstellung der Beschwerdeführerin erscheint im Wesentlichen nachvollziehbar. Die im Jahre 2008 gegründete UDJ war als Oppositionspartei zu den Parlamentswahlen vom 23. Mai 2010 zugelassen. Bei den Wahlen erlangten alle oppositionellen Gruppierungen zusammen jedoch nur zwei der über 500 Sitze, während die regierende "Ethiopian People's Revolutionary Democratic Front" (EPRDF) zusammen mit den ihr nahestehenden Gruppierungen die restlichen Sitze belegte. In der Folge warf die Opposition der EPRDF Wahlbetrug vor, woraufhin zahlreiche Exponenten (insbesondere mehrere prominente UDJ-Mitglieder) unter dem Vorwurf terroristischer Aktivitäten festgenommen wurden. Demnach ist allein der Umstand, dass die Aussagen der Beschwerdeführerin zur Legalität beziehungsweise Illegalität der von ihr angeblich unterstützten Partei etwas unklar und ungereimt ausgefallen sind, nicht geeignet, grundsätzliche Zweifel an ihrer Glaubwürdigkeit zu wecken.

### **E. 4.2**

Zweifel an den geltend gemachten politischen Aktivitäten beziehungsweise an der behaupteten Schlüsselposition innerhalb der UDJ ergeben sich indessen aufgrund der Tatsache, dass die Beschwerdeführerin nicht in der Lage war, Fragen zur Strukturierung der UDJ und zu weiteren Parlamentsparteien in Äthiopien richtig und einigermaßen detailliert zu beantworten. Wie das BFM zutreffend bemerkte, nannte die Beschwerdeführerin zwar die Namen dreier hoher UDJ-Angehöriger, erklärte aber gleichzeitig tatsachenwidrig, es gebe in der UDJ keine Hierarchien, alle setzten sich für das Land ein (vgl. A12 S. 5). Des Weiteren vermochte sie weder die Abkürzung noch den ganzen Namen der Regierungspartei zu nennen (vgl. A12 S. 6), was für eine gebildete und angeblich politisch aktive Person wie die Beschwerdeführerin sehr erstaunlich erscheint.

### **E. 4.3**

Sodann machte die Beschwerdeführerin widersprüchliche Angaben zur ersten Vorladung beziehungsweise zur Einvernahme vom 17. September 2012. So gab sie in der Befragung vom 18. Juni 2013 zu Protokoll, die Bundespolizei habe ihr mit schwerwiegenden Konsequenzen gedroht, falls sie weiterhin mit Personen, die des Terrorismus angeklagt seien, Kontakt habe (vgl. A7 S. 8). Demgegenüber erklärte sie in der Anhörung vom 11. Februar 2014, sie habe anlässlich der besagten Einvernahme unterschriftlich bestätigen müssen, sich nicht weiter für die Partei einzusetzen und Leute zu mobilisieren, andernfalls sie mit schweren Konsequenzen rechnen müsse (vgl. A12 S. 8). Der in der Beschwerdeschrift (vgl. S. 5 f.) dazu angebrachte Einwand, es handle sich vorliegend nicht um einen Widerspruch, sondern um ein Ineinandergreifen der geltend gemachten Punkte, habe die Beschwerdeführerin doch gemäss eigenen Angaben Kontakt zu Personen der UDJ, gegen welche inzwischen ein Strafverfahren eingeleitet worden sei, gehabt, vermag nicht zu überzeugen, zumal die Beschwerdeführerin gerade in der ausführlichen Anhörung vom 11. Februar 2014 mit keinem Wort erwähnte, es sei ihr der Kontakt zu gewissen Personen untersagt worden.

#### **E. 4.4**

Schliesslich sind auch die sich bei den Akten befindenden Dokumente und Unterlagen nicht geeignet, die Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Vorbringen zu beseitigen.

##### **E. 4.4.1**

So bestätigen die im vorinstanzlichen Verfahren in Kopie eingereichten Schul- und Ausbildungszeugnisse lediglich die von der Beschwerdeführerin absolvierten - und gar nicht in Frage gestellte - Ausbildungen. Wie das BFM zutreffend bemerkte, wurde die ebenfalls in Kopie vorhandene Arbeitsbestätigung der F.\_\_\_\_\_ am 20. April 2011 ausgestellt, was im Gegensatz zur Aussage der Beschwerdeführerin steht, die Bestätigung am 11. Februar 2011 beim Verlassen der Firma persönlich ausgehändigt erhalten zu haben (vgl. A12 S. 7). Bezüglich der beiden Vorladungen der J.\_\_\_\_\_ stellte das BFM im Weiteren zu Recht fest, es handle sich offensichtlich um Fälschungen, zumal der Stempel und die Unterschrift der späteren, im Original eingereichten Vorladung mit dem Stempel und der Unterschrift des sechs Monate früher verschickten, in Kopie vorliegenden Dokumentes identisch seien. Diese Auffälligkeiten lassen sich weder mit den anlässlich der Anhörung gemachten Aussagen (es existierten viele Kopien desselben Musters, die Vorgesetzten unterschrieben im Voraus und das Datum werde dann je nach Fall geändert; vgl. A12 S. 10) noch mit den Ausführungen in der Beschwerdeschrift (das Formular inklusive Stempel und Unterschrift könne von den Behörden gescannt beziehungsweise digitalisiert benutzt werden; vgl. S. 6) plausibel erklären.

##### **E. 4.4.2**

Auf Beschwerdeebene reichte die Beschwerdeführerin unter anderem eine Identitätskarte und einen UDJ-Mitgliederausweis ein. Da die Identität der Beschwerdeführerin nicht bezweifelt wird, erübrigt sich eine Prüfung der am 12.04.2004 (äthiopische Zeitrechnung; abendländische Zeitrechnung: 22. Dezember 2011) ausgestellten Identitätskarte. Der UDJ-Ausweis vermag angesichts der sehr mangelhaften politischen Kenntnisse der Beschwerdeführerin (vgl. oben Ziff. 4.2 der Erwägungen) keinen Beweiswert zu entfalten, zumal auch gemäss den Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts derartige Dokumente gegen entsprechende Bezahlung leicht erhältlich sind (vgl. die entsprechenden Darlegungen in der Vernehmlassung des BFM vom 17. April 2014). Schliesslich kann auch

der Auffassung der Vorinstanz (vgl. Vernehmlassung vom 17. April 2014) gefolgt werden, die beiden Schreiben eines PR-Managers der UDJ und eines französischen Journalisten deuteten lediglich darauf hin, dass die Beschwerdeführerin mit den beiden Personen Kontakt gehabt habe. Angesichts der Aktenlage müssen die beiden Schreiben als blosser Gefälligkeitsschreiben ohne weiteren Beweiswert qualifiziert werden.

#### **E. 4.4.3**

Nach dem Gesagten besteht keine Veranlassung, die Schweizer Vertretung in Addis Abeba mit der Überprüfung der Echtheit der eingereichten Dokumente und der Befragung des PR-Managers der UDJ zu beauftragen und mit dem französischen Journalisten "Kontakt aufzunehmen und die Ernsthaftigkeit seines Schreibens zu überprüfen" (vgl. Stellungnahme vom 12. Mai 2014 sowie Beschwerde S. 6). Die entsprechenden Anträge sind daher abzuweisen.

#### **E. 4.5**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht standhalten. Es kann darauf verzichtet werden, auf die übrigen Erwägungen der Vorinstanz und auf die weiteren Darlegungen in der Beschwerdeschrift vom 20. März 2014 und in der Stellungnahme vom 12. Mai 2014 einzugehen. Das Asylgesuch wurde vom BFM nach dem Gesagten zu Recht abgewiesen.

#### **E. 5**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Ihre Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2009/50 E. 9 m.w.H.).

#### **E. 6**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Bei der Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

#### **E. 6.1**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

##### **E. 6.1.1**

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Dieses

flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot schützt nur Personen, die die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG beziehungsweise Art. 1A FK erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Rückschiebungsverbot im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin nach Äthiopien ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

#### **E. 6.1.2**

Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand in einen Staat ausgeschafft werden, in dem ihm Folter oder eine andere Art unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung droht. Weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung nach Äthiopien dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Das ist vorliegend jedoch nicht der Fall, zumal die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Verfolgungssituation nicht als glaubhaft erachtet wurde.

#### **E. 6.1.3**

Der Vollzug der Wegweisung ist damit sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

#### **E. 6.2**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.5 S. 748; 2009/41 E. 7.1 S. 576 f.; Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

#### **E. 6.2.1**

In Äthiopien herrscht im jetzigen Zeitpunkt weder Krieg noch Bürgerkrieg, und es liegt auch keine Situation allgemeiner Gewalt vor (vgl. BVGE 2011/25 E. 8.3 und 8.4).

#### **E. 6.2.2**

Es bleibt im Folgenden zu prüfen, ob allenfalls individuelle Gründe gegen den Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführerin sprechen könnten. Das Bundesverwaltungsgericht äusserte sich im vorstehend erwähnten Urteil auch eingehend zur Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs alleinstehender Frauen nach Äthiopien und gelangte dabei zum Schluss, es müssten "begünstigende Umstände" vorliegen, aufgrund derer gewährleistet sei, dass sich die betroffene Frau nach ihrer Rückkehr nicht in einer existenzbedrohenden

Situation wiederfinde (vgl. BVGE 2011/25 E. 8.5 und 8.6). Den Akten sind keine Anhaltspunkte zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin unter gesundheitlichen Problemen leiden würde. Sie ist jung, verfügt über eine sehr gute Ausbildung (nach Abschluss der Sekundarschule dreijährige Ausbildung zur Buchhalterin und anschliessend während zweieinhalb Jahren Studium an der Universität von E. \_\_\_\_\_; vgl. A7 S. 3 f.), mehrjährige Berufserfahrung als Buchhalterin auf einer Bank (vgl. A7 S. 4) und gute Englischkenntnisse (vgl. A7 S. 3). Überdies leben ihre nächsten Angehörigen (Eltern und drei Schwestern) nach wie vor in Addis Abeba (vgl. A7 S. 5 und A12 S. 3), und es ist davon auszugehen, dass diese der Beschwerdeführerin bei der Reintegration behilflich sein werden und sie daher nicht in eine ihre Existenz bedrohende Situation geraten wird. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführerin auch die Möglichkeit offen steht, in der Schweiz finanzielle Rückkehrhilfe zu beantragen.

### **E. 6.2.3**

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar zu bezeichnen.

### **E. 6.3**

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513-515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

### **E. 6.4**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung einer Überprüfung gemäss Art. 106 Abs. 1 AsylG standhält. Die Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Da das Bundesverwaltungsgericht ihr indessen mit Zwischenverfügung vom 25. März 2014 die unentgeltliche Rechtspflege gewährt und sich an den diesbezüglichen Voraussetzungen nichts geändert hat, sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.